

Landratsamt Augsburg | Naturschutz, Jagd und Fischerei  
Prinzregentenplatz 4 | 86150 Augsburg

Veröffentlichung im Amtsblatt  
des Landkreises Augsburg



**POSTANSCHRIFT**

Landratsamt Augsburg  
Prinzregentenplatz 4  
86150 Augsburg  
(0821) 3102-0  
info@LRA-a.bayern.de  
www.landkreis-augsburg.de

**Vollzug der Jagdgesetze;  
Einsatz von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild**

**NATURSCHUTZ, JAGD UND  
FISCHEREI**

**DATUM**  
06.05.2020  
**IHR SCHREIBEN VOM**

Das Landratsamt Augsburg erlässt folgende

**IHR ZEICHEN**

**Allgemeinverfügung**

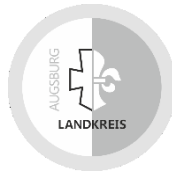
**AKTENZEICHEN**  
54-7534

1. Zur Erlegung von Schwarzwild wird gemäß Art. 29 Abs. 5 Satz 2 BayJG die Verwendung von Nachtsichttechnik in allen Jagdrevieren im Hoheitsgebiet des Landkreises Augsburg zugelassen.
2. Die Ausnahme nach Nr. 1 gilt nicht für Teile von landkreisübergreifenden Revieren, die nicht auf dem Gebiet des Landkreises Augsburg liegen.
3. Andere Wildarten als Schwarzwild dürfen nicht unter dem Einsatz von Nachtsichttechnik erlegt werden.
4. Vom Begriff „Nachtsichttechnik“ nach Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung sind
  - künstliche Lichtquellen,
  - Vorrichtungen zum Anstrahlen und Beleuchten des Ziels und
  - Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen (i. S. d. § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG)

**ANSPRECHPARTNER**  
Margit Ippy  
**BESUCHERADRESSE**  
Halderstraße 29  
86150 Augsburg

**ZIMMER**  
BC 315  
**TELEFON**  
(0821) 3102-2256  
**FAX**  
(0821) 3102-1256  
**E-MAIL**  
margit.ippy  
@LRA-a.bayern.de

erfasst.



5. Der Einsatz von Nachtsichttechnik ist nur mit Erlaubnis des Revierinhabers zulässig. Jagdgäste und Begehungsscheininhaber, die Nachtsichttechnik einsetzen, müssen eine schriftliche Erlaubnis des Revierinhabers mit sich führen.
6. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe.

### Gründe:

#### I.

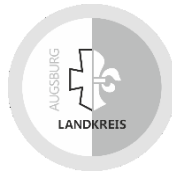
Das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Bayern oder Deutschland hätte fatale Folgen, insbesondere für die landwirtschaftliche Schweinehaltung und die Jagd. Bereits im Falle der Feststellung von ASP ausschließlich bei Wildschweinen sind umfassende und großräumige Handelsbeschränkungen in den betroffenen Gebieten einzuhalten. Diese betreffen den Handel mit lebenden Schweinen, aber auch mit deren Produkten (Fleisch und verarbeitete Produkte). Allgemein anerkannt ist, dass die Wildschweindichte das Risiko für einen Ausbruch maßgeblich beeinflusst. Da sich die Ausbreitung der ASP erfahrungsgemäß sehr sprunghaft gestaltet, ist ein Auftreten in diesem Landkreis jederzeit möglich. Eine effiziente Reduzierung der Schwarzwildbestände ist ein entscheidendes Instrument der Seuchenprävention.

Der im Rahmen des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes neu eingefügte § 40 Abs. 3 Satz 4 Waffengesetz (WaffG) ermöglicht es Inhabern eines gültigen Jagdscheins, Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zieloptiken (darunter fällt Restlicht- und Wärmebildtechnik) zu erwerben, zu besitzen und einzusetzen. Jagdrechtlich ist es gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG weiterhin grundsätzlich verboten, künstliche Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles oder Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, bei der Jagd zu verwenden oder zu nutzen. Das jagdrechtliche Verbot kann allerdings aus besonderen Gründen, insbesondere auch aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung, eingeschränkt werden.

#### II.

1. Das Landratsamt Augsburg ist gem. Art. 52 Abs. 3 BayJG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.
2. Die Voraussetzungen für die Einschränkung des jagdlichen Verbotes nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG sind erfüllt (§ 19 Abs. 2 BJagdG i. V. m. Art. 29 Abs. 5 Satz 2 BayJG). Die Einschränkung des Verbots kann im Rahmen der Wildseuchenbekämpfung, insbesondere zur präventiven Verringerung des Schwarzwildbestandes genehmigt werden, um dem Eintrag einer Seuche in den Bestand entgegenzuwirken oder um deren Ausbreitung zu verhindern.

Die ASP ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, die ursprünglich auf Afrika begrenzt war. Ab Juni 2007 breitete sich die ASP von Georgien in die Nachbarländer aus. Seit 2014 tritt sie in den baltischen Staaten und Polen auf, 2017 breitete sie sich in die Tschechische Republik, nach Moldawien und nach Rumänien aus. Im Jahr 2018 wurden erste Fälle in Ungarn, Bulgarien und Belgien sowie in China gemeldet und im Jahr 2019 in der Slowakei, Serbien,

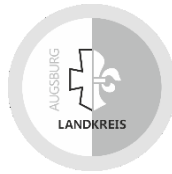


Mongolei, Vietnam, Kambodscha, Nordkorea, Myanmar, Südkorea, Philippinen, Ost-Timor, Indonesien und Laos.

Bekanntlich ist Schwarzwild eine der maßgeblichen Größen bei einem ausgebrochenen Seuchengeschehen der ASP. Laut Friedrich-Loeffler-Institut ist insbesondere die Wahrscheinlichkeit einer Einschleppung der ASP in die Schwarzwildpopulation größer als ein Ersteintrag bei Hausschweinen. Insoweit ist die deutliche Reduktion der Schwarzwildpopulation zur Seuchenprävention derzeit zwingend notwendig. Das gilt für Gebiete mit überhöhten Schwarzwildichten genauso wie für Zuzugsgebiete, in denen der Ausbreitung des Schwarzwilds Grenzen gesetzt werden sollen.

Ausweislich der Jagdstrecke der vergangenen Jahre ist erkennbar, dass die Schwarzwildpopulation im ganzen Landkreis Augsburg erheblich angestiegen ist. Sowohl Landwirte als auch Jäger beklagen die Zunahme von Wildschäden durch Schwarzwild.

3. Die Einschränkung des Verbotes ist im Landkreis Augsburg im Hinblick auf die vorliegenden besonderen Gründe erforderlich. Die Zulassung der Bejagung von Schwarzwild mit Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels sowie künstlichen Lichtquellen sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung mit einer Jagdlangwaffe stellt ein notwendiges Hilfsmittel für die gebotene effizientere Schwarzwildjagd dar. Von der Einschränkung werden zum einen Gegenstände erfasst, die in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe verwendet werden (z. B. Nachtsichtvor- oder Nachtsichtaufsätze montiert an Jagdlangwaffe oder Zielfernrohr; Taschenlampen, wie Halogen-, LED-, Laserlampen, oder IR-Strahler montiert an Jagdlangwaffe, Zielfernrohr oder Nachtsichtaufsatz/-vorsatz). Zum anderen werden Gegenstände erfasst, die ohne Verbindung mit einer Jagdlangwaffe eingesetzt werden (z. B. Taschenlampe, Lampen, Scheinwerfer montiert an jagdlicher Einrichtung, handgehalten oder im räumlichen Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erlegungsort [u.a. „künstlicher Mond“ an der Kirmung]). Mit diesen Möglichkeiten wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Schwarzwild überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv ist und die Nachtjagd eine wichtige Jagdart darstellt. Angesichts der oben dargestellten Beeinträchtigungen der jagdgesetzlich relevanten Individualinteressen Dritter sowie Allgemeinwohlbelange die durch die hohen Schwarzwildbestände beeinträchtigt werden, kann die genannte Verwendung der o. g. Gegenstände erlaubt werden. Die Jagd ausübungsberechtigten sind zu einer den jagdgesetzlichen Zielen entsprechenden Bejagung verpflichtet. Dies ist im Rahmen der Einschränkung des jagdrechtlichen Verbots zu berücksichtigen. Die Rechtfertigung von jagdrechtlichen Verboten ist auch hieran zu messen. Aus den genannten Gründen überwiegen die Individualinteressen Dritter sowie die Beeinträchtigung der Allgemeinwohlbelange durch Schwarzwild gegenüber den durch § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BJagdG geschützten Rechtsgütern.
4. Die Erlaubnis wird ausschließlich für die Bejagung von Schwarzwild einschließlich des Ein- und Anschießens im Jagdrevier erteilt.
5. Das Landratsamt Augsburg hält den Einsatz von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild im gesamten Landkreis für angemessen. Die Zustimmung des Revierinhabers zum Einsatz von Nachtsichttechnik ist dennoch zusätzlich notwendig. Die Revierinhaber verfügen über umfassende Kenntnisse der Gegebenheiten im Revier. Ihnen sollte es daher



überlassen bleiben, mit welchen Methoden sie eine effiziente Schwarzwildbejagung sicherstellen. Nicht auszuschließen ist, dass je nach den Gegebenheiten vor Ort, eine andere Jagdmethode besser den Grundsätzen der Waidgerechtigkeit entspricht.

Durch die Verpflichtung, eine schriftliche Erlaubnis mitzuführen, soll sichergestellt werden, dass der Revierinhaber frühzeitig über den geplanten Einsatz von Nachtsichttechnik in seinem Revier informiert ist.

6. Im Übrigen wird Bezug genommen auf das IMS/LMS vom 24.02.2020 (E4-2131-2-14, F8-2130-1/149).
7. Der Widerrufsvorbehalt nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG unter Nr. 6 soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen, beispielsweise eine veränderte ASP-Risikolage, reagiert werden kann.
8. Nr. 7. der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG.
9. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

#### **Hinweise:**

Auf Schießständen dürfen Jäger die oben genannte Technik ohne jagdrechtliche Genehmigung verwenden.

Für die Einhaltung der waffenrechtlichen Bestimmungen sind Jäger, die Gebrauch von dieser Allgemeinverfügung machen, selbst verantwortlich.

Ein Vordruck für die schriftliche Erlaubnis zur Verwendung von Nachtsichttechnik durch den Revierinhaber steht auf dem Internetauftritt des Landratsamtes Augsburg zur Verfügung ([www.landkreis-augsburg.de/jagd-formulare](http://www.landkreis-augsburg.de/jagd-formulare)).

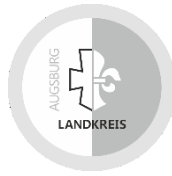
#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts, oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift



oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Schamberger  
Leiter des Geschäftsbereichs Umweltrecht